

Bericht vom 12. kartellrechtlichen Studientag „Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit“ (22.3.2019)

Zur 12. Tagung des von Prof. Bien geleiteten Studienkreises Wettbewerb und Innovation zum Thema „Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit“ trafen im gut besetzten Toscanasaal der Würzburger Residenz zwei Welten aufeinander: Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Domäne der Privatautonomie, und das Kartellrecht, zwingendes staatliches Ordnungsrecht zum Schutz des freien Wettbewerbs und „Magna Carta of free enterprise“. Dass dieser Gegensatz zu Konflikten führt, liegt auf der Hand und sorgte für zahlreiche Diskussion innerhalb der sechs Tagungsthemen, die die derzeit wichtigsten Berührungspunkte beider Rechtsgebiete abbilden.

Schon beim ersten Thema, der „Reichweite der Schiedsvereinbarungen“ (Prof. Christoph Thole, Köln, Prof. Wolfgang Wurmnest, Augsburg, RA Dr. Alex Petrasincu, Hausfeld LLP, Berlin/Düsseldorf, Prof. Christian Heinze, Hannover), wurde dieser Konflikt deutlich. Darf ein Schiedsgericht auch Kartellrecht anwenden, wenn die Schiedsvereinbarung dazu schweigt? Nach einer Diskussion der unionsrechtlichen Grundlagen, die sich mit dem *effet utile* in Verbindung mit Gerichtsstandsvereinbarungen auseinandersetze, stellte sich insbesondere die Frage, ob Schiedsgerichte gleichermaßen geeignet sind wie staatliche Gerichte, Kartellrecht anzuwenden.



Im Anschluss ging es um die Frage, wie die Europäische Kommission an kartellrechtlichen Schiedsverfahren beteiligt werden kann. Unter der Diskussionsleitung von Prof. Oliver Remien (Würzburg) wurde die Rolle der Europäischen Kommission als *amicus curiae* in Schiedsverfahren beleuchtet (Dr. Marc Zedler, EU-Kommission, Brüssel, und RA Dr. Gordon Blanke, DFW LLP, Dubai).

Mit dem Thema „Private Schadensersatzklagen vor Schiedsgerichten“ (RA Prof. Andreas Weitbrecht, Bonn, RA Dr. Christoph Wolf, Oppenländer, Stuttgart) ging es im Anschluss wieder um die privatrechtliche Kartellrechtsdurchsetzung. Schiedsgerichte bieten einige interessante Möglichkeiten für die Parteien, insbesondere eine im Vergleich zu staatlichen Gerichten freiere Beweisführung, die ihren

Ursprung im US-amerikanischen Recht hat. Neben dem Kreuzverhör von Zeugen können Schiedsgerichte so etwa Parteigutachter zusammen vernehmen und miteinander konfrontieren, das sogenannte „hot-tubbing“.



Nach der Mittagspause stand das Thema der *ordre-public*-Kontrolle von Schiedssprüchen in Kartellrechtsstreitigkeiten auf dem Programm (Prof. Florian Bien, Würzburg, Prof. Louis D'Avout, Paris 2 Panthéon-Assas, Prof. Katharina Lugani, Düsseldorf). Diskussionsgegenstände waren etwa die Frage nach den tatsächlich zum *ordre public* gehörenden Kartellrechtsnormen, die Bindungswirkung von wettbewerbsbehördlichen Unterlassungsverfügungen, die verschiedenen Fallkonstellationen, in denen ein Schiedsspruch gegen den kartellrechtlichen *ordre public* verstoßen kann, und die Frage nach der Prüfungstiefe der staatlichen Gerichte. So haben etwa die französischen Gerichte in der Vergangenheit nur solche Schiedssprüche aufgehoben, die „flagrante, effective et concrète“ gegen den *ordre public* verstießen.

Mit dem komplexen Thema von FRAND-Lizenzbedingungen und Schiedsgerichtsbarkeit übernahm Prof. Wolfram Buchwitz (Würzburg) die Leitung des nächsten Podiums, in dessen Mittelpunkt Vorträge von RA Prof. Dr. Siegfried Elsing (Orrick, Düsseldorf) und von Prof. Heinze standen. Dabei ging es etwa um die Frage, ob eine Unterlassungsklage aus einem standardessenziellen Patent (SEP) machtmisbräuchlich sein kann. Entscheidend ist dabei vor allem, dass der Patentinhaber dem Patentanwender ein schriftliches Angebot unterbreitet, wenn letzterer seine Lizenzbitte geäußert hat. Das unterbreitete Angebot muss „FRAND“ sein, also „fair, reasonable and non-discriminatory“. Schiedsgerichtsver-



fahren bieten hier besondere Möglichkeiten, etwa indem das Schiedsgericht nur zwischen dem Angebot der einen Seite und dem Gegenangebot der anderen Seite entscheidet („pendulum arbitration“).

Das letzte Panel, geleitet von RAin Dr. Petra Linsmeier (Gleiss Lutz, München), widmete sich der Eisläuferin Claudia Pechstein, genauer gesagt ihrem Kampf gegen einen Schiedsspruch des Internationalen Sportgerichtshofs CAS, bei dem sich die Frage der Kartellrechtswidrigkeit einer Schiedsvereinbarung zugunsten des CAS stellte. Der Referent, Prof. Peter Heermann (Bayreuth), erläuterte u. a. den Knackpunkt des Rechtsstreits, nämlich die Frage, ob die Sportverbände durch das Verlangen der Schiedsvereinbarung in Verbindung mit ihrer Monopolstellung bei der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot verstoßen. Der Bundesgerichtshof verneinte dies letztinstanzlich. Anders wäre höchstens zu entscheiden, wenn die Sportverbände die Möglichkeiten der Parteien ausschließen würden, den Schiedsspruch gerichtlich prüfen zu lassen, etwa bei Selbstvollstreckung durch die Verbände.



Der Studientag vermittelte einen ganzen Strauß an Eindrücken von den verschiedenen Interaktionspunkten zwischen Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit. In vielen dieser Bereiche hat der Europäische Gerichtshof bisher noch nicht für Klarheit gesorgt, so dass ein Wort aus Brüssel durchaus willkommen wäre. Die aus dem In- und Ausland angereisten Tagungsteilnehmer bewiesen, dass das Interesse an den Schnittstellen beider Rechtsgebiete ungebrochen ist. Dies, der einzigartige Tagungsort und der gelungene Tagungsrahmen, u. a. mit Weinprobe im Residenzweinkeller für die Referenten am Vorabend, sorgten für eine freundliche und produktive Atmosphäre, die den bisherigen kartellrechtlichen Studientagen in nichts nachstand. Dank gebührt der Fritz-Thyssen-Stiftung für großzügige finanzielle Förderung.

Thomas Pelikan (Doktorand Prof. Bien)

Rüdiger Morbach (wiss. Mitarbeiter und Doktorand, Prof. Bien)